

---

## S 32 RJ 1894/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe, beigeordneter Rechtsanwalt, Vergütung, Festsetzung, Beschwerde, Statthaftigkeit BRAGO § 128 Abs. 1 und 4
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 RJ 1894/98
Datum	24.09.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 B 21/03 RJ
Datum	17.05.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 2003 aufgehoben. Der Beschluss der Urkundsbeamtin des Sozialgerichts Berlin vom 30. Januar 2003 wird geändert. Die dem Antragsteller aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung (Gebühren und Auslagen) wird auf 723,19 (siebenhundertdreißig 19/100) Euro festgesetzt.

Gründe:

Die statthafte (§ 128 Abs. 4 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte [BRAGO]); ebenso bereits Beschluss des 3. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Dezember 2005 mit ausführlicher Begründung und w. Nw. sowie ohne weitere Begründung Thüringer LSG, Beschluss vom 3. April 2000 ([L 6 B 1/00 SF](#)), E-LSG B-175) und auch im übrigen zulässige Beschwerde des Antragstellers erweist sich in dem nach teilweiser Rücknahme des ursprünglich weitergehenden Antrags des Antragstellers noch zur Entscheidung stehenden Umfang als

---

begründet.

Der Senat schließt sich der Auffassung der Bezirksrevisorin in deren Stellungnahme vom 9. Mai 2006 an, wonach angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger und des Umfangs und der Schwierigkeit des Verfahrens eine die Mittelgebühren übersteigende Gebühr in Höhe von 1.124,55 DM (574,97 Euro) angemessen ist. Danach ergibt sich zusätzlich der zu vergütenden Auslagen und der Mehrwertsteuer ein dem Antragsteller zu vergütender Betrag von 1.414,44 DM (723,19 Euro).

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 128 Abs. 5 BRAGO).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 128 Abs. 4 Satz 3 BRAGO).

Erstellt am: 29.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024